

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2013

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/04 der Stadt Herzogenrath vom 23.12.2004) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Verwaltungsakt der Stadt Herzogenrath durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Fristablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Verwaltungsakt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Verwaltungsakt vom 07.02.2013

Aktenzeichen 5/sa

an Herrn Marcel Bähr

zuletzt wohnhaft Bergstraße 15, 52134 Herzogenrath

Der Verwaltungsakt befindet sich im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. Dort kann dieser Verwaltungsakt von dem Betroffenen eingesehen werden.